

(Ablauf und Erneuerung der Handelsverträge.) Die kundgegebene Regierungserklärung macht uns nunmehr damit vertraut, daß wir in eine neue handelspolitische Aera eintreten. Unter den nächsten Aufgaben der Regierung befindet sich, wie erklärt wird, der Abschluß des Vertrages zwischen den beiden Staaten der Monarchie über ihr wirtschaftliches Verhältnis sowie die Umbahnung engerer wirtschaftlicher Beziehungen zum Deutschen Reich. Dem Parlament sollen diese zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die mit andern Staaten abzuschließenden Handelsverträge seinerzeit zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Erklärung erhält ihre erhöhte Bedeutung durch die Richtungslinie, die speziell für die Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich gegeben wird und ihr Ziel in der Umbahnung engerer wirtschaftlicher Beziehungen finden soll. Nun ist gerade auf den 31. Dezember 1916 der Kündigungsstermin jener fünf Handelsverträge gestellt worden, die im Jahre 1906 nach langwierigen Verhandlungen in Kraft gesetzt wurden. Drei von diesen Verträgen haben ihre Wirksamkeit durch den Kriegszustand verloren, es sind dies die handelspolitischen Vereinbarungen mit Rußland, Italien und Belgien. In Geltung sind die Verträge mit dem Deutschen Reich und der Schweiz. Falls keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 (das wäre also am 31. Dezember d. J.) seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andre der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird. Der 31. Dezember d. J. ist also kein drängender Termin, denn die Vertragskündigung könnte dann wann immer erfolgen, nur mit der Konsequenz, daß der betreffende Vertrag eben ein Jahr danach abläuft. Nicht zu übersehen ist übrigens auch die besondere Konstruktion des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reich. Es war nicht eine Erneuerung des bestehenden Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891, sondern eine Abänderung durch einen Basarvertrag vom 25. Jänner 1905, der dann am 1. März 1906 in Kraft trat. Dieser Weg stünde auch diesmal offen. Bei dem Handelsvertrag mit der Schweiz vom 9. März 1906, der am 12. März des genannten Jahres provisorisch und dann am 1. August 1906 definitiv aktiviert wurde, findet sich diese Konstruktion nicht. In der Antrittserklärung des Cabinets Clam-Martiniß wird von einem Abschluß des Vertrages zwischen den beiden Staaten der Monarchie über ihr wirtschaftliches Verhältnis gesprochen, somit von der Feststellung eines Einbernehmens bei dem Abschluß neuer Handelsverträge, in deren Mittelpunkt die Umbahnung engerer wirtschaftlicher Beziehungen zum Deutschen Reich gestellt erscheint. Schon aus dieser allgemeinen Umschreibung ergibt sich, daß die neue handelspolitische Aera dadurch ihre Signatur erhält. Zu den mit andern Staaten abzuschließenden Verträgen gehören wohl in erster Linie neben der Schweiz die verbündeten Staaten: die Türkei und Bulgarien. Mit Bulgarien wurde im Jahre 1912 ein Vertrag vereinbart, der jedoch nicht aktiviert werden konnte, und es blieb bei einem Meistbegünstigungsverhältnis, welches seitdem von Jahr zu Jahr verlängert wurde. Sinfälliger durch den Kriegszustand sind auch die Ver-

träge mit Serbien und Rumänien geworden. Das Verhältnis zu den feindlichen Staaten wird naturgemäß seine Regelung erst nach dem Friedensschluß finden können.